

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/048/2021/V-51
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	27.04.2021				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	22.06.2021				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	06.07.2021				
Stadtrat	öffentlich	21.07.2021				

Titel:

Nichterhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau

Beschluss:

1. Der Nichterhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau für die Monate Januar 2021 und Februar 2021 wird für Kinder, die nicht in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle betreut wurden, zugestimmt.
2. Der Stadtrat genehmigt die überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zur Finanzierung der Einnahmeausfälle in Höhe der Erstattungsbeträge des Landes an die Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in Höhe von ca. 391.505 €. Es sind sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Gesetzliche Grundlagen:	KiFöG LSA, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 12.01.2021 und 17.02.2021
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☒	M 02, M 05

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☐
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Finanzbedarf/ Finanzierung

Die Auszahlung erfolgt in Höhe der durch das Land Sachsen-Anhalt erstatteten Einnahmeverluste. Diese werden im März 2021 von den einzelnen Trägern der Kindertageseinrichtungen aktuell ermittelt und an das Land gemeldet. Nach Erstattung des Landes kommt es zur Auszahlung an die Träger.

Die hier zugrunde gelegten Werte der Einnahmeverluste sind die von den einzelnen Trägern gemeldeten Einnahmeverluste für die Monate Januar und Februar 2021.

Produktkonto		Planansatz	Erhöhung um
36510 5315200	Erstattung erlassener Kostenbeiträge wegen Corona-Schließung	0,00 €	256.105,00 €
36511 5315030	Erstattung erlassener Kostenbeiträge wegen Corona-Schließung/KiTa Mäuseland	0,00 €	3.000,00 €
36511 5318410	Erstattung erlassener Kostenbeiträge wegen Corona-Schließung/KiTa Sonnenkäfer	0,00 €	10.100.000 €
36511 5318400	Erstattung erlassener Kostenbeiträge wegen Corona-Schließung/freie Träger	0,00 €	120.200.000 €
36512 5318010	Erstattung erlassener Kostenbeiträge wegen Corona-Schließung/Tagespflege	0,00 €	2.100.000 €
Gesamt:			391.505.000 €

Deckung aus

Die ermittelte Höhe der Erstattung der Einnahmeverluste durch das Land Sachsen-

Anhalt sind die von den Trägern gemeldeten Einnahmeverluste aus den Monaten Januar und Februar 2021.

Die Aufteilung der Erstattung erfolgt auf nachfolgenden Konten:

Produktkonto		Planansatz	Erhöhung um
36510 4481010	Erstattung der Beitragsverluste durch Corona-Maßnahmen	0,00 €	256.105,00 €
36511 4481010	Erstattung der Beitragsverluste durch Corona-Maßnahmen	0,00 €	133.300,00 €
36512 4481010	Erstattung der Beitragsverluste durch Corona-Maßnahmen	0,00 €	2.100,00 €
Gesamt:			391.505,00 €

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Jens Krause
Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Mit der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 15. Dezember 2020 (Neunte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung – 9. SARS-COV-2 EindV) zuletzt geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. Januar 2021 wurde die Schließung von Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen, Horten und öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in ganz Sachsen-Anhalt angeordnet.

Lediglich die Notbetreuung von Kindern unter bestimmten Voraussetzungen wird ermöglicht.

Die Stadt Dessau-Roßlau erhebt entsprechend der geltenden Kostenbeitragssatzung für die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen Kostenbeiträge.

Nach § 5 (5) dieser Satzung berechtigt die vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtungen (z.B. Betriebsferien, übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.

Die Landesregierung hat mit dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 12. Januar 2021 und eines weiteren Runderlasses vom 17. Februar 2021 den Trägern von Kindertageseinrichtungen empfohlen die Erhebung der Elternbeiträge im Monat Januar 2021 und Februar 2021 für alle Kinder die nicht in einer Einrichtung oder Tagespflegestelle betreut werden, auszusetzen.

Gemäß § 1 der genannten Runderlasse erstattet das Land den Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Einnahmeverluste, die sie dadurch erlitten haben, dass sie auf Grund der vom Land getroffenen Einschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt von Eltern keine Kostenbeiträge nach § 13 Abs. 1 KiFöG erhoben haben, deren Kinder im Monat Januar 2021 und Februar 2021 nicht in einer Einrichtung oder Tagespflegestelle betreut wurden.

Damit stellt das Land sicher, dass die Kommunen diesbezüglich keine finanziellen Einbußen erleiden und Eltern nicht für die nicht erbrachte Betreuungsleistungen zahlen müssen. Im Gegenzug ist die Fortsetzung der Finanzierungsleistung des Landes daran geknüpft, dass die Gemeinden ihren Anteil an der Finanzierung uneingeschränkt weiter erbringen.

Für den Fall der Weiterführung der Erstattungspraxis durch das Land soll auch die Nichterhebung der Kostenbeiträge in Dessau-Roßlau für die entsprechenden Zeiträume weitergeführt werden. Um hierfür keine erneute zeitaufwändige Beschlussfassung der Gremien herbeiführen zu müssen, soll die Bestätigung des Beschlusspunktes 2 die rechtliche Grundlage hierfür ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Landesverordnungen bilden.

Zur Auszahlung der zweckgebundenen Mittel des Landes an die Träger von Kindertageseinrichtungen zum Ausgleich der Einnahmeverluste durch Nichterhebung der Kostenbeiträge ist der Antrag auf außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen zu genehmigen.

Der Beschluss ist haushaltsneutral.

Anlagen:

- Anlage 2 Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 12.01.2021
- Anlage 3 Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 17.02.2021